

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 60/0967/2020

Verantwortung: Guthmann, Joachim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "AWO Spielberg" - Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - Kostenübernahmevertrag

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	30.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wolle dem Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Verfahrensbegleitung durch die Gemeinde – Von der Gemeinde ist ausschließlich der Aufwand der eigenen Verwaltungshandlungen zu tragen. Alle externen Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.			
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Durchgeführt am 25.11.2019	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Auf Antrag der AWO Karlsruhe hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2019 seine grundsätzliche Zustimmung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Grundstück Flst.Nr. 5644 in Karlsbad-Spielberg gegeben. Vorausgegangen waren positive Beschlussempfehlungen des Ortschaftsrates Spielberg sowie des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt.

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist es üblich, dass der Vorhabenträger (AWO) sämtliche mit dem Verfahren zusammenhängenden Kosten für Vermessung, Bebauungsplanung, Fachgutachten, etc. sowie die Kosten der Rechtsberatung der Gemeinde trägt.

Diese Verpflichtung zur Kostentragung durch den Vorhabenträger ist in einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Von der Gemeinde sind lediglich die Kosten für die eigenen Verwaltungshandlungen (Verwaltungsaufwand) zu tragen. Alle weiteren Kosten verbleiben beim Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger erlangt durch die Kostentragung keinen Anspruch auf die inhaltliche Ausgestaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt dadurch unberührt. Ferner erstreckt sich die Kostentragungsverpflichtung für den Vorhabenträger auch für den Fall eines Scheiterns des Verfahrens.

Weitere Regelungen bleiben dem noch abzuschließenden Durchführungsvertrag vorbehalten.

Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung